

ohne Rücksicht bei der Generalkommission, alles dasjenige zu verfügen und zu fordern befugt, was die ordentlichen Justizbehörden selbst Behufs der Instruktion von den Partheien oder von einem Dritten fordern und ohne Urteilsform verfügen können.

§. 24. Wenn sich ihr Auftrag nicht ausdrücklich auf einen einzelnen Theil des Geschäfts beschränkt, so verbleibt der Betrieb der ganzen Sache bis zum Schluß in ihren Händen. Sie sind ihre Verhandlungen daher auf alle die Gegenstände auszudehnen ermächtigt, welche die Generalkommission in Beziehung auf die bei ihr anhängig gemachten Angelegenheiten vor sich zu ziehen befugt ist, und welche die Parthien mit der Hauptsache in Verbindung bringen. Namentlich also liegt ihnen, auch ohne besondern besfalligen Auftrag, die Instruktion aller derjenigen Streitpunkte ob, die zur Entscheidung der Generalkommission gehören.

§. 25. Sie können auch in Fällen, wo bei Abschätzungen und Begutachtungen durch Sachverständige nach dem Gesetz die Generalkommission den dritten Sachverständigen zu bestellen hat, nicht allein selbst dazu bestellt werden, sondern es wird auch, wo die Generalkommission nicht ein anderes angeordnet hat, daß solches geschehen, stillschweigend vorausgesetzt.

§. 26. Deduktionen, oder besondere schriftliche Rechtsausführungen sind bei den Instruktionen, welche von den Kommissarien der Generalkommission über Streitpunkte, die zur Entscheidung der letztern gehören, geführt werden müssen, nur in sofern zulässig, als sie im Schlußtermine selbst zu den Akten übergeben werden.

§. 27. Die Entscheidungen der Generalkommission über Streitpunkte sind in der Form von Resolutionen abzufassen.

§. 28. Es steht dagegen den Interessenten nur der Rekurs an Unsere Ministerien des Innern und der Justiz zu, als welche beide in allen solchen Rekursfällen gemeinschaftlich und in letzter Instanz zu entscheiden haben.

§. 29. Auch ein solcher Rekurs muß jedoch binnen vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung derjenigen Resolution an gerechnet, gegen welche er gerichtet werden soll, entweder bei der Generalkommission selbst angebracht, oder doch derselben, wenn solcher unmittelbar an die Ministerien gerichtet worden, in dieser Frist davon, Behufs Einfindung der Akten, Anzeige gemacht werden; entgegengesetzten Falls beschreitet die Resolution der Generalkommission unwiderrückliche Rechtskraft. Es verstehet sich indessen von selbst, daß, wo erwan bei Gegenständen des allgemeinen Verwaltungsressorts durch eine Entscheidung der Generalkommission das Gemeinwesen beeinträchtigt oder gefährdet würde, die Abhülfe dagegen zu jeder Zeit noch zulässig bleibt.

§. 30. Schließlich wollen Wir zur Beförderung der Auseinandersetzungen alle desfallige Verhandlungen, welche bei den Generalkommissionen vor dem 1. Jan. 1823 anhängig gemacht werden, von der Steuern-

und Sportelpflichtigkeit befreien, dergestalt, daß von Seiten der Generalkommission den Partheien nur die Diäten und Remunerationen der Kommissarien und Sachverständigen, und andere zu den baaren Auslagen gehörige Kosten in Rechnung gestellt werden können. Es erstreckt sich jedoch diese Vergünstigung auf die Rekurse und auf die durch dieselben veranlaßten Verhandlungen alsdann nicht, wenn solche als grundlos verworfen worden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und Beidruck Unseres Königlichen Insignels.

Gegeben Berlin, den 25. Sept. 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Fries.

Beilage XX.

Gesetz, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westfalen betreffend.

Vom 25. September 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Auf Veranlassung mehrerer Beschwerden haben Wir die im Herzogthum Westfalen geltenden Gesetze über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse einer näheren Prüfung unterworfen, und verordnen nunmehr über diesen Gegenstand, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Es hat bei den Großherzoglich Hessischen Verordnungen über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westfalen, jedoch unter den nachfolgenden Bestimmungen, auch ferner sein Bewenden,

§. 2. Zur Kapitalablösung sind daselbst auch fernerhin lediglich die bäuerlichen Besitzer, und nicht die Gutsherrn, berechtigt. Die bäuerlichen Besitzer sollen Partialablösungen nicht anders als in Summen von wenigstens 100 Rthlr. Preussisch Kourant, und Kapitalablösungen überhaupt nicht anders als nach sechsmonatlicher Kündigung zu bewirken befugt seyn.

Beide Theile sollen aber das Recht haben, eine Verwandlung von Naturalleistungen in Geldrenten zu verlangen, und es sollen für alle Ablösungen diejenigen Vorschriften befolgt werden, welche in dem heute erlassenen Gesetz für die ehemals zum Königreich Westfalen u. gehörigen Landestheile §§. 34 — 43. enthalten sind.

§. 3. Wenn von einem mit gutsherrlichen Abgaben belasteten Grundstück ein Theil getrennt wird, so soll, im Fall nicht eine andere gütliche Einigung zu Stande kommt, sofort ein Theil dieser Abgaben, der bei entstehendem Streite durch die Generalkommission (§. 8.) bestimmt wird, und zwar in der Art, daß derselbe mit dem Werth des abgetrennten Theils des Grundstücks im Verhältniß steht, abgelöst werden, und bis dies geschieht, das abgezweigte Stück Land dem Gutsherrn für sämtliche Abgaben solidarisch verhaftet bleiben, demnächst aber von aller Verpflichtung gegen denselben frei seyn.

§. 4. Die Auseinandersetzung zwischen Gutsherrn und Bauern wegen der Naturalleistungen und Dienste wird künftig nicht mehr nach den unterm 8. November 1814 bekannt gemachten provisorischen Normalpreisen, sondern, wenn keine gütliche Einigung erfolgt, nach der im §. 2. gegebenen Vorschrift bewirkt.

§. 5. Wo diese Auseinandersetzung provisorisch, aber noch nicht definitiv erfolgt ist, steht es jedem Theile frei, binnen Jahresfrist bei der Generalkommission (§. 8.) die definitive Regulirung statt der bisherigen provisorischen in Antrag zu bringen. Was dem gemäß alldann zurück- und nachgezahlt werden muß, braucht jedoch, wenn solches nicht ausdrücklich vorbehalten ist, nicht verzinst zu werden. Ist binnen Jahresfrist von keinem Theile gegen die provisorische Auseinandersetzung reklamirt, so hat es bei derselben für immer sein Bewenden.

§. 6. Da die über die Ablösung der Zehnten vorbehaltene Verordnung vor der Veränderung der Landeshoheit nicht ergangen, und das Großherzoglich Hessische Gesetz vom 15. August 1816 im Herzogthum Westfalen nicht anwendbar ist, so werden hierdurch die Zehnten aller Art nach den Grundsätzen für ablöslich erklärt, welche in Unserem oben (§. 2.) angeführten Gesetz §§. 44. 45. enthalten sind.

§. 7. Ueber den in der Verordnung vom 27. Februar 1811 vorgeschriebenen Abzug eines Fünftels, wegen der Grundsteuer, bleibt eine anderweitige Bestimmung zu näherer Feststellung des Steuerwesens im Herzogthum Westfalen vorbehalten. Jedoch sollen auch schon jetzt die Gutsherrn berechtigt seyn, den in dem oben (§. 2.) angeführten Gesetz §§. 29. und 62. nachgelassenen Beweis zu übernehmen, und in Gemäßheit desselben den Abzug zu vermindern. Ingleichen soll auch hier der Abzug niemals mehr als die ganze vom bäuerlichen Besitzer zu entrichtende Grundsteuer betragen.

§. 8. Zur Erleichterung der Auseinandersetzungen zwischen den Gutsherrn und Bauern, ist von Uns eine Generalkommission in Münster niedergesetzt, und ihr Wirkungskreis durch das besondere Gesetz vom heutigen Tage näher bestimmt worden; derselbe erstreckt sich auch auf das Herzogthum Westfalen.

Urkundlich haben Wir die vorstehende Verordnung Höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insignel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 25. September 1820.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

G. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Fries.